

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 15 1. August 2007

Schwerpunkte

Prof. Dr. Theodor Siegel
Unkonventionelle Mietverträge und
Passivierung: Zur Berücksichtigung
angeblich mietzinsfreier Vermietung
S. 300

BFH: GewStG
Vorlagebeschluss:
Zur Verfassungsmäßigkeit der durch
§ 36 Abs. 9 GewStG angeordneten
rückwirkenden Anwendung von § 10a
Satz 4 GewStG durch das JStG 2007 –
Kürzung des Verlustvortrages bei
Ausscheiden eines Mitunternehmers:
Berechnung unter Einbeziehung der
Sonderbetriebseinnahmen und
Sonderbetriebsausgaben S. R-607

Brief an den Gesetzgeber
Heimliches Beamtenprivileg im geltenden
deutschen Erbschaftsteuergesetz S. 299

ZSteu-Beiträge

Min.Dir. Werner Widmann
Aktuelles zur Umsatzsteuer S. 304

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: EStG
Anwendungsschreiben § 15 b EStG S. 308

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: GrEStG
Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs
i.S. des § 16 Abs. 1 GrEStG, wenn der Ersatz-
käufer eine GmbH ist, deren Gesellschafter-
Geschäftsführer der Ersterwerber ist S. R-618

BFH: EG / RL / EStG / EStDV / KStG
EuGH-Vorlage: Abzugsverbot für Auslandsspenden
gemeinschaftsrechtswidrig? S. R-620

BFH: GKG / GG
Einwendungen des Kostenschuldners gegen den
Ansatz des Mindeststreitwerts unterliegen keinen
verfassungsrechtlichen Bedenken S. R-624

BFH: AO / KStG / EStG / GmbHG
Phasengleiche Aktivierung von Dividenden-
ansprüchen durch beherrschenden Gesellschafter
S. R-626

BFH: AO / BGB / EStG / GmbHG / InsO / StGB
Lohnsteuer – Lohnsteuerabzugsverfahren –
Haftung – Insolvenz – Massesicherung
– Sanierung – Pflichtenkollision S. R-631

BFH: UStG
Zur Versteuerung eines sowohl betrieblich als
auch privat genutzten PKW S. R-636

BFH: EStG / GG
Verfassungsmäßigkeit der Berücksichtigung
früherer Teilwertsteigerungen im Rahmen des
Wertaufholungsgebots S. R-640

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAStR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAStR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAStR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAStR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAStR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

Brief an den Gesetzgeber

Heimliches Beamtenprivileg im geltenden deutschen Erbschaftsteuergesetz

S. 299

Prof. Dr. Theodor Siegel, Berlin

Unkonventionelle Mietverträge und Passivierung: Zur Berücksichtigung angeblich mietzinsfreier Vermietung

S. 300

Ministerialdirigent Werner Widmann, Mainz

Aktuelles zur Umsatzsteuer

S. 304

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

12.07.2007

IV A 4 - S 0062/07/0001

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEO)

S. 308

17.07.2007

IV B 2 - S 2241-b/07/0001

Anwendungsschreiben § 15b EStG

S. 308

17.07.2007

IV C 2 - S 6400/07/0002

Versicherungsteuer; Versicherungsteuerpflicht des Versicherungsentgelts für eine so genannte Kautionsrückversicherung

S. 311

18.07.2007

IV B 8 - S 2252/0

Besteuerung von Finanzinnovationen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG)

S. 311

Oberfinanzdirektion Hannover

31.05.2007

S 0824 - 31 - StH 258

Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Berufsrecht, Mitteilungen

S. 312

04.06.2007

S 2141 - 17 - StO 221/StO 222

Bilanzberichtigung, Jahressteuergesetz 2007 – EStG § 4 Abs. 2 Satz 1

S. 313

Oberfinanzdirektion Koblenz

- 19.07.2007
S 2282 A - St 32 3
- Freiwillige Beiträge zur privaten Krankenversicherung von Beamtenanwärtern – EStG § 32 S. 313

ZSteu-Nachrichten

Bundesfinanzhof

- 18.07.2007
BFH ruft BVerfG an: Rückwirkende Einschränkung des gewerbesteuerrechtlichen Verlustabzugs verfassungswidrig – Beschluss vom 19.04.07 – IV R 4/06 (**ZSteu 2007, R-607, in diesem Heft**) S. 313
- 18.07.2007
EuGH-Vorlage: Abzugsverbot für Auslandsspenden gemeinschaftsrechtswidrig? – Beschluss vom 09.05.07 – XI R 56/05 (**ZSteu 2007, R-620, in diesem Heft**) S. 314

Bundesverfassungsgericht

- 24.07.2007
Zuständigkeitsregelung und Beitragsvorschriften für Leiharbeitsfirmen in der gesetzlichen Unfallversicherung verfassungsgemäß S. 314

Bundesministerium der Finanzen

- 12.07.2007
Bundesverfassungsgericht bestätigt Kontenabruf S. 315

Bankenverband

- 12.07.2007
Zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Kontoabrufverfahren erklärt der Bankenverband deutscher Banken S. 315

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen / Verwaltungsgericht Aachen

- 28.06.2007
VG Aachen: Das Land Nordrhein-Westfalen darf den Kommunen auch im Wege einer aufsichtsbehördlichen Anordnung keine Mindesthöhe der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vorschreiben S. 315

Europäische Kommission

- 23.07.2007
Direkte Steuern: Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen diskriminierender Vorschriften für ausländische Familienstiftungen ein S. 316

Bund der Steuerzahler

- 11.07.2007
Jahressteuergesetz 2008 – Bund der Steuerzahler: Bewährtes Steuerrecht wird auf den Kopf gestellt! S. 316

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Brief an den Gesetzgeber

Heimliches Beamtenprivileg im geltenden deutschen Erbschaftsteuergesetz

Die Zeitschrift ZSteu hat ständig ein kritisches Auge für besondere Bevorzugung von Beamten, Abgeordneten und Ministern mit ihren Einkünften im Vergleich zum Volk. Im Hinblick auf die gegenwärtige Reformgesetzgebung zur Erbschaftsteuer sollte die ZSteu in das öffentliche Bewusstsein bringen, dass die Erbschaftsteuerreform gerechter Weise auch das versteckte Beamtenprivileg des geltenden Erbschaftsteuerrechtes mit einbeziehen muss.

Nach § 17 ErbStG wird ein Versorgungsfreibetrag für hinterbliebene Ehegatten in Höhe von € 256.000,- gewährt. Dieser Freibetrag vermindert sich um den Kapitalwert erbschaftsteuerfreier Versorgungsbezüge, die Hinterbliebenen aus öffentlichen Kassen gewährt werden wie z.B. gesetzliche Rentenversicherung oder Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Beamten oder von Abgeordneten: Wenn beispielsweise eine 62jährige Witwe monatlich € 1000,- Witwenrente erhält, ergibt sich nach dem Lebensalter mit dem 11,484fachen Jahreswert € 12.000,- ein Kapitalwert von € 137.800,-, um den der Versorgungsfreibetrag von € 256.000,- so vermindert wird, so dass neben der Rente nur ein Restversorgungsfreibetrag von € 118.200,- verbleibt. Die Erbschaftsteuerfreiheit der Rente wird durch diese Kompensation eliminiert.

Wenn der Kapitalwert der erbschaftsteuerfreien Hinterbliebenenbezüge allerdings den Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG übersteigt, bleibt das ohne jegliche Auswirkung auf die Erbschaftsteuer. Beispielsweise hat ein pensionierter Minister € 11.000,- Pension (Beispiel der BILD-Zeitung vom 8.11.2002, Seite 8). Unterstellt man, hiernach den Versorgungsanspruch einer 62jährigen Witwe mit 60 % der Ministerpension, ergibt sich monatlich € 6.600,- gleich jährlich € 79.200,-, kapitalisiert mit 11,484 ergibt rund € 909.500,- Kapitalwert, der den erbschaftssteuerlichen Versorgungsfreibetrag von € 256.000,- kompensiert. Darüber hinaus wird der anteilige Kapitalwert von € 653.500,- erbschaftssteuerlich nicht erfasst.

Der Ehegattenfreibetrag der Erbschaftsteuer beträgt € 307.000,-, so dass bei einer erbschaftssteuerlichen Besteuerung von € 653.500,- steuerpflichtig bleiben € 346.500,-, die nach Steuerklasse 1 mit 15 % Erbschaftsteuer auslösen würden gleich € 51.975,- Erbschaftsteuer, die wegen des verdeckten Privilegs nicht erhoben wird, wobei dieses Beispiel unterstellt, dass außer der Witwenpension keinerlei anderes erbschaftsteuerpflichtiges Vermögen wie Wertpapiere oder Grundbesitz vom Minister seiner Frau hinterlassen wurde.

Im Gegensatz zu dieser erbschaftssteuerlichen Privilegierung der Hinterbliebenenbezüge hochgestellter Beamter, Abgeordneter oder Minister wird die Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei Übertragung von Betrieben oder Familienvermögen im Generationsübergang erbschaftssteuerlich diskriminiert.

Wenn beispielsweise ein Unternehmer seinen Betrieb in vorweggenommener Erbfolge auf seinen Sohn als Betriebsnachfolger überträgt,

muss der Sohn einkommenssteuerlich die bilanzierten Buchwerte aus der historischen Entwicklung des Betriebes nach der Betriebsübernahme weiterführen. Diese „unentgeltliche“ Betriebsüberlassung ist schenkungsteuerpflichtig, wobei zukünftig Verkehrswerte der Schenkungsteuerberechnung zugrunde gelegt werden sollen. Übernimmt der Nachfolger Schulden, mindern diese die schenkungsteuerpflichtige Vermögensübertragung. Übernimmt der Nachfolger außerdem die Verpflichtung einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung gegen den Überlasser, so ist diese Schuldverpflichtung bei der Schenkung- und Erbschaftsteuer nicht abzugsfähig. Es wird lediglich die Schenkungs- oder Erbschaftsteuer, die auf diese Verpflichtung entfällt, bis zu ihrem Wegfall gestundet und muss dann (aufgeschoben) gezahlt werden.

Falls der Übernehmer den Betrieb, für dessen Übernahme er Schenkungs- oder Erbschaftsteuer nach dem Verkehrswert bezahlt hat, verkaufen will, muss er dafür außerdem Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn zahlen, der sich nach dem erzielten Veräußerungserlös (= Verkehrswert) vermindert um die oft sehr niedrigen Buchwerte aus der ererbten Bilanz ergibt.

Der Generationsübergang des Betriebes unterliegt also doppelter Besteuerung nach Erbschaftsteuerrecht und Einkommensteuerrecht, wobei die übernommenen Alters- und Hinterbliebenenversorgungsverpflichtungen mit Erbschaftsteuer belastet sind, während die Hinterbliebenen des höher besoldeten öffentlichen Dienstes erbschaftssteuerlich verschont werden trotz des beachtlichen Vermögenswertes, den gute Pensionen darstellen.

Hier liegt ein Feld bisheriger erbschaftssteuerlicher Ungleichbehandlung, das in der schwebenden Erbschaftsteuerreform nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz beseitigt werden muss. Es ist öffentlich bisher nicht erkennbar geworden, ob die Bund-Länder-Arbeitsgruppe diese Problematik überhaupt schon wahrgenommen hat. Sicher tut die ZSteu etwas Gutes, wenn sie der Öffentlichkeit ins Bewusstsein bringt, dass hier bisher mit zweierlei Maß besteuert wurde.

„Starke Schultern müssen mehr tragen“ sagt die SPD zum Thema Erbschaftsteuer in ihrem „aktuellen Flugblatt“ und lehnt einen Verzicht auf die Erbschaftsteuer ab, wie er von einigen CDU/CSU-Politikern praktikablerweise erwogen wurde. Für den SPD-Vorsitzenden Kurt Beck wäre das der „casus belli“ und wenn er die Erbschaftsteuer für so unverzichtbar hält, sollte er dafür sorgen, dass wenigstens für ihn und seinesgleichen die bisherige erbschaftssteuerliche Beamtenprivilegierung abgeschafft wird. Auch hier sind „starke Schultern“. ✎

Eckhard Tohde, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Fürstengarten 28,
21481 Lauenburg/Elbe

Prof. Dr. Theodor Siegel, Berlin*

Unkonventionelle Mietverträge und Passivierung: Zur Berücksichtigung angeblich mietzinsfreier Vermietung

1. Grundlagen der Behandlung von Mietverträgen

Mietverträge stellen einen typischen Fall von schwebenden Geschäften dar: Bilanzrechtlich gelten sie normalerweise als ausgeglichen, so dass sie in der HGB-Handelsbilanz und in der EStG-Steuerbilanz nicht erfasst werden. Im Ausnahmefall kommt jedoch der Ausweis von Verbindlichkeiten oder Rückstellungen in Betracht:

Stellt sich eine Anmietung als Fehlentscheidung heraus, so dass die Mietsache keinen Nutzen oder ihr einen geringeren Ertrag als der Mietaufwand zuzurechnen ist, so ist handelsrechtlich eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Steuerlich ist jedoch eine solche Rückstellung verwehrt¹.

Es kann auch eine Verbindlichkeit oder eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten anstehen, nämlich wenn ein Erfüllungsrückstand² vorliegt. So ist in Handels- und Steuerbilanz eine Passivierung erforderlich, wenn Mietschulden für eine abgelaufene Periode noch nicht (voll) beglichen sind. Grundsätzlich ist in diesem Falle eine Verbindlichkeit zu buchen; bei Unklarheiten oder einer Strittigkeit ist stattdessen eine Rückstellung anzusetzen.

Im Folgenden geht es um Mietverträge, die dem Grundmuster einer konstanten Miethöhe und einem konstanten Nutzen der Gegenleistung nicht entsprechen. Hierzu zählen insbesondere Verträge mit progressiven Mietraten. Da solche Verträge nicht selten sein dürften, seien sie hier nicht als innovative, wohl aber als unkonventionelle Mietverträge bezeichnet.

Man sollte annehmen, dass die in diesem Beitrag interessierende steuerliche Behandlung solcher Verträge längst geklärt ist. Es lassen sich für solche Verträge zwei Grundfälle unterscheiden: Die objektive Nutzbarkeit der Mietsache ist während der Mindestmietdauer entweder konstant oder aber zeitabhängig; für den letzteren Fall sei hier eine zunehmende objektive Nützlichkeit angenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es nicht auf den Nutzen für den Mieter, sondern auf die objektiv mögliche Nutzung ankommt, die etwa bei Gebäuden durch eine im Zeitablauf unterschiedliche Gestaltung der Mietsache zeitabhängig gegeben sein kann.

Verläuft die Nutzbarkeit zeitkonstant, ist aber eine progressive Mietrate vereinbart, so liegt zunächst sowohl ökonomisch als auch bilanzrechtlich ein Erfüllungsrückstand vor. Hierfür ist eine Verbindlichkeit oder Rückstellung zu erfassen. Ist umgekehrt die Nutzbarkeit im Zeitablauf zunehmend, aber eine konstante Mietzahlung ausgemacht, so ist zunächst partiell eine Mietvorauszahlung zu erfassen. Schließlich können sowohl eine zeitabhängige Nutzbarkeit als auch zeitabhängige Mietraten vorliegen. Dann sind die vereinbarten Mietraten in eine Zeitreihe umzurechnen, welche die Relation zu den zeitunterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten ausdrückt; aus dem anschließenden Vergleich lässt sich ggf. ein Erfüllungsrückstand oder eine Vorauszahlung ableiten.

Ein Beispiel für einen einfachen Fall soll die Umrechnung zeigen: Für eine dreijährige Miet-

dauer mit gleichmäßiger Nutzungsmöglichkeit seien Mietzahlungen von 90, 100 und 110 € vereinbart. Will man es genau wissen, so sind

kalkulatorische Zinsen zu berücksichtigen.³ Dies dürfte aber mit dem Grundsatz der Wesentlichkeit zu vernachlässigen sein, so dass sofort zu überschauen ist, dass der Mietaufwand jährlich 100 € beträgt; der nach dem 1. Jahr in Höhe von 10 € zu bildende Passivposten wird am Ende des 3. Jahres aufgelöst.

Entscheidend ist der Grundsatz, dass die gesamte (Mindest-) Mietzeit aufgrund des

einheitlichen Vertrages nur in ihrer Gesamtheit zugrundegelegt werden kann. Der Mietaufwand beim Mieter (ebenso wie der Mietertrag beim Vermieter) ist bei objektiver Gleichgewichtigkeit der überlassenen Nutzungen gleichmäßig auf die (Mindest-) Mietzeit zu verteilen.⁴

2. Besonderheit bei anfänglich „mietfreien“ Perioden

Die skizzierten, m.E. elementaren Zusammenhänge sollten erwarten lassen, dass eventuelle Auffassungsunterschiede zwischen Bilanzierenden und Fiskus leicht einvernehmlich geklärt werden können. Die Existenz dieses Aufsatzes ist jedoch ein Indiz dafür, dass diese Annahme nicht hinreichend ist.

„Corpus delicti“ ist ein BFH-Urteil⁵ vom 5.4.2006, welches – exakt ein Jahr später – ein Urteil des FG Hamburg⁶ vom 5.4.2005 bestätigt hat. Gegenstand des Rechtsstreits war ein Mietvertrag über 10 Jahre vom 1.7.1997 bis zum 30.6.2007. Formal war für die ersten 11 Monate kein Mietzins zu zahlen. Daher bildete der Kläger zum 31.12.1997 eine Rückstellung in Höhe von 6/120 der für die (Mindest-)Mietzeit insgesamt zu leistenden Mietzahlungen. Finanzamt und Rechtsprechung versagten diese Passivierung.

Diese ablehnende Haltung ist erstaunlich. Sie negiert nicht nur den wirtschaftlichen Gehalt des Mietvertrages, sondern auch die Akzeptanz der Grundsätze über die Behandlung pro-



Professor Dr. Theodor Siegel

* Professor i.R. Dr. Theodor Siegel, Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung, Humboldt-Universität zu Berlin

1 Vgl. § 5 Abs. 4a EStG.

2 Zum Begriff (sowie zur Anwendung u.a. auf das im Folgenden diskutierte Urteil) vgl. HEINRICH WEBER-GRELLET: Der Erfüllungsrückstand, in: Ertragsteuern in Wissenschaft und Praxis (FS Werner Doralt), Hrsg. REINHOLD BEISER et al., Wien 2007, S. 501 – 513.

3 Dann wäre der Endwert der vereinbarten Mietzahlungen in eine Annuität umzurechnen. Bei 10 % Zinsen würde sich ein Jahresbetrag von 99,37 € ergeben. Die jeweiligen Differenzen gegenüber 100 € würden Zinsertrag bzw. -aufwand darstellen.

4 Vgl. auch HFA des IDW, IDW-FN 2006 S. 783.

5 Vgl. BFH, Urteil vom 5.4.2006 – I R 43/05, ZSteu 2006 R-456, DStR 2006 S. 1123 – 1125 (mit Anm. WOLF-DIETER HOFFMANN, S. 1125), BB 2006 S. 1623 – 1625 (mit Anm. JENS WÜSTEMANN, S. 1625 – 1626).

6 Vgl. FG Hamburg, Urteil vom 5.4.2005 – I 295/04, EFG 2005 S. 1262.

Ministerialdirigent Werner Widmann, Mainz

Aktuelles zur Umsatzsteuer*

Gliederung

1. Vorbemerkung
2. Das Wollny-Urteil
3. Konsequenzen aus dem HE-Urteil des EuGH
4. Steuerpflicht der Grundstücksentnahme?
5. Umsatzsteuerfragen im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter
6. BMF-Schreiben vom 26.01.2007
7. Schlussbemerkung und Ausblick

1. Vorbemerkung

Wer heutzutage über aktuelle Umsatzsteuerfragen zu sprechen hat, macht erfahrungsgemäß keinen Fehler, wenn er mit einer neueren Entscheidung des EuGH anfängt, denn dieses Gericht ist gleichsam der oberste Wächter über die europäisch harmonisierte Mehrwertsteuer. Also beginne auch ich mit dem EuGH. Bildhaft könnte man sagen, dass der EuGH im europäisch harmonisierten Umsatzsteuergarten im letzten Jahr für eine teilweise gänzlich neue Vegetation gesorgt hat.

2. Das Wollny-Urteil

Die wahrscheinlich wichtigste umsatzsteuerliche Entscheidung des EuGH aus der letzten Zeit ist das sog. Wollny-Urteil vom 14.09.2006¹. Dieses Urteil hat sogar schon den Weg in das erste Bundessteuerblatt II des Jahres 2007 gefunden. Dabei ist es für die Verbindlichkeit von EuGH-Entscheidungen angesichts des Vorranges von EU-Recht vor dem nationalen Recht unerheblich, ob ein Judikat des EUGH von der

deutschen Verwaltung amtlich veröffentlicht wird oder nicht. Insofern war die Verfügung der OFD Hannover vom 28.07.2004², wonach ein EuGH-Urteil für die Verwaltung nur bindend sei, wenn es im BStBl. II veröffentlicht ist oder wenn ein BMF-Schreiben dazu Regelungen enthält, nicht zutreffend. Sie ist inzwischen – nach einer Beanstandung durch die Europäische Kommission – zu Recht aufgehoben worden³.

Im Wollny-Urteil hat der EuGH die zum 01.07.2004 in Kraft getretene Neuregelung zur Bemessungsgrundlage gem. § 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG für die Verwendung unternehmerischer Gegenstände für private Zwecke – dies ist der sog. Verwendungseigenverbrauch nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG – für EU-rechtlich erlaubt erklärt. Deutschland darf danach bei der Ermittlung der Ausgaben als Bemessungsgrundlage für die Verwendung die Anschaffungs- und Herstellungskosten des verwendeten Gegenstandes auf die gemäß § 15a UStG geltenden Berichtszeiträume verteilen. Voraussetzung dafür ist, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten höher als 500 € sind.

Konkret bedeutet dies, dass die AfA z.B. für Gebäude gemäß § 10 Abs. 4 UStG auf 10 Jahre bei der Ermittlung der Ausgaben – so der folgenlose neue Wortgebrauch des UStG gegenüber dem Begriff „Kosten“ zu verteilen ist. Für bewegliche Wirtschaftsgüter, z.B. für Fahrzeuge, muss man die AfA auf 5 Jahre verteilen. Die ertragsteuerliche AfA-Dauer spielt auch hier keine Rolle.

Der EuGH sagt in dem Urteil nur, dass die deutsche Regelung EU-rechtlich nicht zu beanstanden ist. Dies ist juristisch eher bescheiden, denn wenn man einer Norm nur nachrühmen kann, sie verstoße nicht gegen EU-Recht, ist zu ihrer Vernünftigkeit noch nicht viel gesagt.

Der EuGH hat sich auch nicht dazu geäußert, dass sich der ihm vom FG München vorgelegte Fall zu einem Zeitpunkt abspielte, als die deutsche Regelung noch gar nicht galt.

Wegen des Vorranges des EU-Rechts vor den nationalen Vorschriften braucht ihn das auch nicht zu kümmern. Um es überspitzt zu formulieren: ein EU-konformes BMF-Schreiben, das vom nationalen Gesetzeswortlaut eindeutig

barkeit nationalen Rechts mit den EU-Vorgaben ausreichen.

Damit sind wir schon bei dem Problem, das den BFH in dem Revisionsverfahren gegen das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 28.10.2004⁴ zur Rechtmäßigkeit des BMF-Schreibens vom 13.04.2004⁵ beschäftigt. Es spricht wenig dafür, dass die Verwaltung mit dem BMF-Schreiben vom 13.04.2004 die bisherige Verwaltungspraxis zum Ansatz der ertragsteuerlich maßgeblichen linearen AfA mit Rückwirkung einfach aufgeben durfte. Immerhin hatte der BFH im Urteil vom 24.08.2000⁶ nur die vorsteuerentlasteten Kosten als Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch durch Selbstnutzung einer Segeljacht definiert. Damals kam er nicht auf die Idee, die AfA für umsatzsteuerliche Zwecke anders zu ermitteln als bei der Einkommensteuer. Dies ist aber durch die Neuregelung nun für die Umsatzsteuer auch für Wirtschaftsgüter vorgeschrieben, die vor dem 01.07.2004 angeschafft worden sind.

3. Konsequenzen aus dem HE-Urteil des EuGH

Auch im ersten Bundessteuerblatt II des Jahres 2007 steht das BFH-Urteil vom 06.10.2005⁷, das als Folgeentscheidung zum EuGH-Urteil vom 21.04.2005⁸ ergangen war. Es ging damals um den Vorsteuerabzug für ein häusliches Arbeitszimmer in einem Gebäude, das einer Ehegatten-Bruchteilsgemeinschaft gehörte.

Der Grund für die späte Veröffentlichung dieses EuGH-Urteils ist wohl darin zu sehen, dass die Verwaltung es für erforderlich hielt, mit einem BMF-Schreiben auf diese Entscheidung zu reagieren. Dieses Schreiben stammt vom 01.12.2006⁹ mit der Überschrift „§ 15 UStG – Vorsteuerabzug bei gemeinschaftlicher Auftragserteilung durch mehrere Personen“ und es nimmt direkt Bezug auf die beiden erwähnten Urteile des EuGH und des BFH.

Mit der Formulierung in dem BMF-Schreiben „das EuGH-Urteil ... und das BFH-Urteil ... sind dahin zu verstehen, dass es bei gemeinsamer Auftragserteilung durch mehrere Personen für die Annahme einer Leistungsempfängerschaft durch die Gemeinschaft ausreichend ist, dass die Gemeinschaft als solche einem Gemeinschaf-

* Überarbeitete Fassung eines Referates, das der Verfasser am 7.5.2007 auf dem Deutschen Steuerberaterkongress 2007 in Dresden gehalten hat.
 1 Rs. C 72/05, ZSteu 2006, S. R-771, BStBl. II 2007, S. 32; siehe dazu WIDMANN, UR 2006, S. 644; STADIE, UR 2006, S. 645
 2 DStR 2004, S. 1654
 3 Sie wird aber noch unkritisch zitiert von BRKENFELD/WÄGER, Beil. Nr. 3/2007 S. 3 zu DB 14/2007
 4 5 K 351/04, DStRE 2004, S. 1471, siehe dazu KÜFFNER/ZUGMAIER, DStR 2004, S. 2181; WIDMANN, UR 2007, S. 13
 5 IV B 7 - S 7206 - 3/04, BStBl. I 2004, S. 468
 6 V R 9/00, BStBl. II 2001, S. 76
 7 V R 40/01, ZSteu 2005, S. R-955, BStBl. II 2007 S. 13


ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEO)

BMF, Schreiben vom 12.07.2007
IV A 4 - S 0062/07/0001

Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung vom 15.7.1998 (BStBl 1998 I S. 630), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 19.3.2007 (BStBl 2007 I S. 274, **ZSteu 2007, S. 84**) geändert worden ist, wird mit sofortiger Wirkung geändert.

Auf der Website des BMF: www.bundesfinanzministerium.de ist die Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEO) zu finden. 

Anwendungsschreiben § 15b EStG

BMF, Schreiben vom 17.07.2007
IV B 2 - S 2241-b/07/0001

Durch das Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen vom 22.12.2005 (BGBl. 2005 I S. 3683, BStBl 2006 I S. 80) wurde § 15b EStG eingeführt. Danach sind Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen nicht mehr mit den übrigen Einkünften des Steuerpflichtigen im Jahr der Verlustentstehung, sondern lediglich mit Gewinnen aus späteren Veranlagungszeiträumen aus dem nämlichen Steuerstundungsmodell verrechenbar, wenn die prognostizierten Verluste mehr als 10 % des gezeichneten und aufzubringenden oder eingesetzten Kapitals betragen. § 15b EStG ist auch bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG), selbständiger Arbeit (§ 18 EStG), Kapitalvermögen (§ 20 EStG, vgl. hierzu auch Ausführungen unter Tz. 28), Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) und sonstigen Einkünften i.S.v. § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG anzuwenden.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung der Verlustverrechnungsbeschränkung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen (§ 15b EStG) Folgendes:

I. Sachlicher Anwendungsbereich

auf Anlaufverluste von Existenz- und Firmengründern hingegen grundsätzlich keine Anwendung.

[2] Die Anwendung des § 15b EStG setzt eine einkommensteuerrechtlich relevante Tätigkeit voraus. Daher ist vorrangig das Vorliegen einer Gewinn- oder Überschusserzielungsabsicht zu prüfen (BFH vom 12.12.1995, BStBl 1996 II S. 219; BMF-Schreiben vom 8.10.2004, BStBl 2004 I S. 933 (**ZSteu 2004, S. 335**, zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung)); denn nur dann entsteht überhaupt ein Steuerstundungseffekt. Liegt bereits keine Gewinn- oder Überschusserzielungsabsicht vor, handelt es sich um eine einkommensteuerrechtlich nicht relevante Tätigkeit.

[3] Für die Anwendung des § 15b EStG ist es ohne Belang, auf welchen Ursachen die negativen Einkünfte aus dem Steuerstundungsmodell beruhen (§ 15b Abs. 2 Satz 3 EStG).

[4] Die Einkünfte sind nach den allgemeinen Regelungen zu ermitteln. Für geschlossene Fonds und Anleger im Rahmen von Gesamtobjekten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO) gelten die BMF-Schreiben vom 20.10.2003 (BStBl 2003 I S. 546) (sog. Fondserlass) und vom 23.2.2001 (BStBl 2001 I S. 175), geändert durch BMF-Schreiben vom 5.8.2003 (BStBl 2003 I S. 406) (sog. Medienerlass) unverändert fort.

[5] Das BMF-Schreiben vom 13.7.1992 (BStBl 1992 I S. 404) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das BMF-Schreiben vom 28.6.1994 (BStBl 1994 I S. 420) – sog. Verfahrenserlass – ist auch in den Fällen des § 15b EStG anzuwenden.

[6] Die Prüfung, ob § 15b EStG Anwendung findet, ist bei Gesellschaften und Gemeinschaften auch anlegerbezogen vorzunehmen (vgl. Tz. 8).

II. Tatbestandsmerkmale der Verlustverrechnungsbeschränkung im Einzelnen

1. Definition des Steuerstundungsmodells

[7] Ein Steuerstundungsmodell i.S.v. § 15b EStG liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung (vgl. Tz. 8 ff.) steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen (§ 15b Abs. 2 Satz 1 EStG).

eines Steuerstundungsmodells auch gesehen werden, dass der Anleger vorrangig eine kapitalmäßige Beteiligung ohne Interesse an einem Einfluss auf die Geschäftsführung anstrebt. Geschlossene Fonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft, die ihren Anlegern in der Anfangsphase steuerliche Verluste zuweisen, sind regelmäßig als Steuerstundungsmodell zu klassifizieren, auch wenn die Gesellschafter in ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit die Möglichkeit haben, auf die Vertragsgestaltung Einfluss zu nehmen (vgl. RdNr. 33 bis 37 des BMF-Schreibens vom 20.10.2003, BStBl 2003 I S. 546). Hierzu gehören insbesondere Medienfonds, Gamefonds, New Energy Fonds, Lebensversicherungszeitmarktfonds und geschlossene Immobilienfonds. Entsprechendes gilt für Gesamtobjekte i.S.d. RdNr. 1.3. des BMF-Schreibens vom 13.7.1992 (BStBl 1992 I S. 404), sofern in der Anfangsphase einkommensteuerrechtlich relevante Verluste erzielt werden.

§ 15b EStG erfasst aber auch modellhafte Anlage- und Investitionstätigkeiten einzelner Steuerpflichtiger außerhalb einer Gesellschaft oder Gemeinschaft. Es ist nicht erforderlich, dass mehrere Steuerpflichtige im Hinblick auf die Einkünfteerzielung gemeinsam tätig werden. Es sind demnach auch Investitionen mit modellhaftem Charakter von Einzelpersonen betroffen. Ein Steuerstundungsmodell im Rahmen von Einzelinvestitionen ist z.B. die mit Darlehen gekoppelte Lebens- und Rentenversicherung gegen Einmalbetrag.

2. Modellhafte Gestaltung

a) Grundsatz

[8] Für die Frage der Modellhaftigkeit sind vor allem folgende Kriterien maßgeblich:

- vorgefertigtes Konzept (vgl. Tz. 10),
- gleichgerichtete Leistungsbeziehungen, die im Wesentlichen identisch sind (vgl. Tz. 11).

Für die Modellhaftigkeit typisch ist die Bereitstellung eines Bündels an Haupt-, Zusatz- und Nebenleistungen. Zusatz- oder Nebenleistungen führen dann zur Modellhaftigkeit eines Vertragswerkes, wenn sie es nach dem zugrunde liegenden Konzept ermöglichen, den sofort abziehbaren Aufwand zu erhöhen. In Betracht kommen hierfür grundsätzlich alle nach dem BMF-Schreiben vom 20.10.2003 (sog. Fondserlass, BStBl 2003 I S. 546) sofort abziehbaren Aufwendungen.

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 15 1. August 2007

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle am 18.07.2007 und 25.07.2007 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 18.07.2007:

21.03.2007 V R 32/05

UStG / Richtlinie 77/388/EWG

Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer i.S. des § 3 Abs. 8 UStG 1993

Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer i.S. des § 3 Abs. 8 UStG 1993 ist auch derjenige, dessen Umsätze zwar gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG 1993 steuerbar, aber gemäß § 5 UStG 1993 steuerfrei sind.

Originaltext: R-603

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

Einbeziehung der Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben – Zur Verfassungsmäßigkeit der durch § 36 Abs. 9 GewStG angeordneten rückwirkenden Anwendung von § 10a Satz 4 GewStG durch das JStG 2007

1. Scheidet ein Mitunternehmer aus einer Personengesellschaft aus, so ist der für den letzten Stichtag vor dem Ausscheiden des Mitunternehmers festgestellte vortragsfähige Gewerbeverlust der Gesellschaft um den anteilig auf ihn entfallenden Verlustanteil zu kürzen. Dieser Anteil ist für Erhebungszeiträume vor 2007 nicht nur anhand des Gewinnverteilungsschlüssels, sondern unter Einbeziehung der in den Jahren des Bestehens der Mitunternehmerschaft angefallenen Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben zu berechnen (Anschluss an BFH-Urteil vom 17. Januar 2006 VIII R 96/04, **ZSteu 2006, R-202**, BFHE 213, 12).

2. Es wird eine Entscheidung des BVerfG darüber eingeholt, ob die zu § 10a Satz 4 GewStG i.d.F. des JStG 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl I 2006, 2878) ergangene Anwendungsregelung des § 36 Abs. 9 GewStG i.d.F. des JStG 2007 mit dem GG insoweit unvereinbar ist, als danach für den Erhebungszeitraum 2000 bei einer Mitunternehmerschaft der gewerbesteuerrechtliche Verlustabzug im Falle des Ausscheidens eines Mitunternehmers in größerem Umfang gekürzt wird, als es das im Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitunternehmers geltende Gesetz vorsah.

Originaltext: R-607

25.04.2007 II R 18/05

GrEStG

Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs i.S. des § 16 Abs. 1 GrEStG, wenn der Ersatzkäufer eine GmbH ist, deren Gesellschafter-Geschäftsführer der Ersterwerber ist

1. Wird im Zusammenhang mit der Aufhebung eines Kaufvertrags über ein Grundstück dieses weiter-

Anwendung neuer BFH-Entscheidungen mit ZSteu-Fundstellen

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 FGO). Durch eine Veröffentlichung von Urteilen bzw. Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt Teil II werden aber die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die folgenden neuen BFH-Entscheidungen im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und somit allgemein anzuwenden:

Datum	Aktenzeichen	Entscheidungsdatum / ZSteu-Fundstelle	Kurzbeschreibung
23.07.2007	II R 67/05	21.03.2007 ZSteu 2007, R-453	Das vom Erwerber zu zahlende Entgelt für die künftige Erschließung eines unerschlossenen Grundstücks stellt keine grunderwerbsteuerliche Gegenleistung dar.
16.07.2007	III R 49/06	25.01.2007 ZSteu 2007, R-563	Anbau an bestehendes Gebäude als selbständiges Wirtschaftsgut
12.07.2007	VI R 55/05	12.04.2007 ZSteu 2007, R-468	Zur Bedeutung des Begriffs „Beiträge“ in § 40b EStG i.d.F. bis VZ 2004
12.07.2007	VI R 6/02	12.04.2007 ZSteu 2007, R-433	Zufluss von Arbeitslohn durch Ablösung einer Pensionszusage auch bei Übernahme der Pensionsverpflichtung durch einen Dritten und Tarifiermäßigung für Ablösungsbetrag
12.07.2007	IX R 69/04	16.01.2007 ZSteu 2007, R-399	Befristung und Fortbestehen eines Nießbrauchs – Arbeitnehmeranteile als zugeflossener Arbeitslohn
05.07.2007	I R 110/05	04.04.2007 ZSteu 2007, R-487	Progressionsvorbehalt: abkommensrechtlich steuerfreie Einkünfte einer im Sitzstaat als juristische Person behandelten ausländischen Personengesellschaft, gesonderte und einheitliche Feststellung – Zurechnung von ausländischen Einkünften
26.06.2007	IV R 10/05	14.12.2006 ZSteu 2007, R-411	Zur Abgrenzung der Einkünfte aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft gegenüber solchen aus Gewerbebetrieb, wenn ein Landwirt mit von ihm angeschafften Wirtschaftsgütern Dienstleistungen für Dritte erbringt
26.06.2007	III R 24/06	14.12.2006 ZSteu 2007, R-107	Keine Einbeziehung der Beiträge des Kindes zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung in die Bemessungsgröße für den Jahreshgrenzbetrag
26.06.2007	III R 74/05	16.11.2006 ZSteu 2007, R-104	Keine Einbeziehung der Beiträge des Kindes zu einer freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in die Bemessungsgröße für den Jahreshgrenzbetrag
25.06.2007	X R 30/05	20.12.2006 ZSteu 2007, R-335	Antrag auf schlichte Änderung: sachlicher Gehalt des Änderungsbegehrens muss innerhalb der Einspruchsfrist erkennbar werden

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschkeverlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers